

Bekanntmachung

**der frühzeitigen öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

**für den Vorentwurf über die Aufstellung des
vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes
„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“
(Agri-PV)**

**mit gleichzeitiger Änderung des rechtswirksamen
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen
(14. Änderung)**

Der Gemeinderat Attenkirchen hat in der Sitzung vom 28.07.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Roggendorf“ (Agri-PV) in Roggendorf beschlossen. Gleichzeitig soll der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Attenkirchen (für den Ortsteil Roggendorf) geändert werden (14. Änderung). Ferner wurde in der Sitzung des Gemeinderates Attenkirchen vom 20.10.2025 der Billigungs- und Auslegungsbeschluss (Beschlussbuch-Nr. 5./945) für die frühzeitige öffentliche Auslegung gefasst.

**Planungsbereich für den vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan (ohne
Maßstab):**



Zeichenerklärung

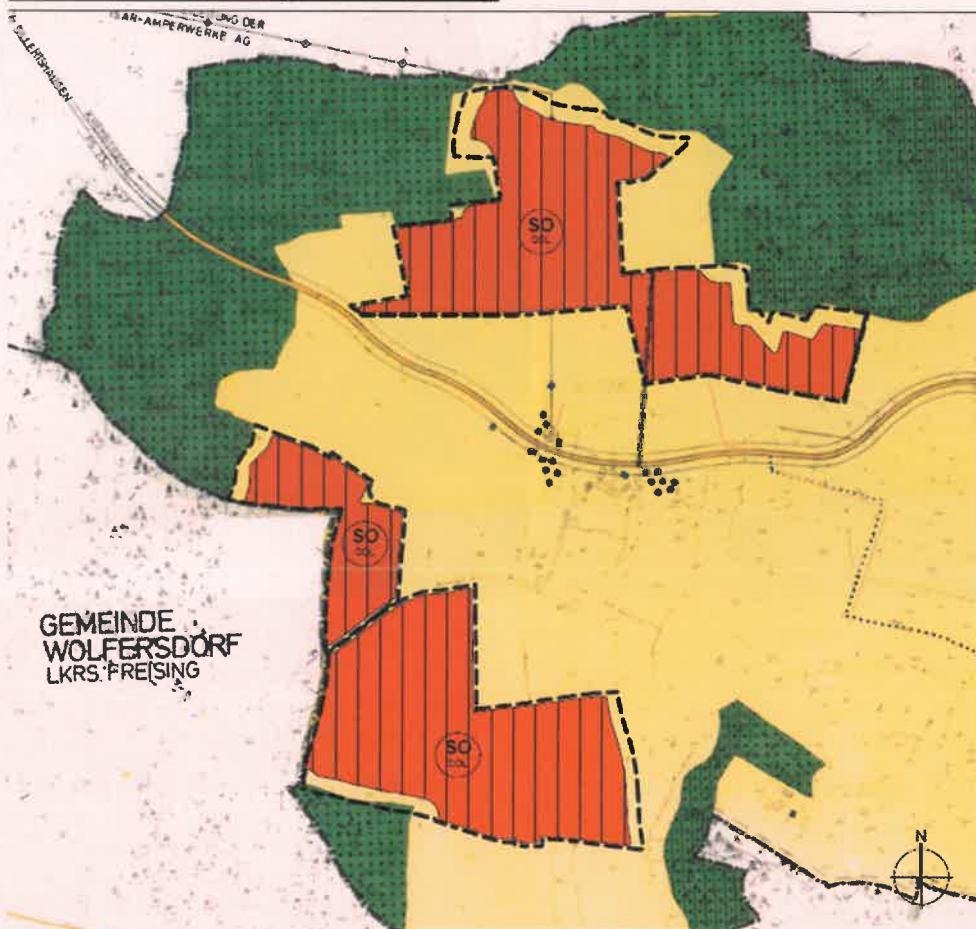
	Sondages Sondergebiet, Zweckbestimmung Photovoltaik (§ 11 BauNVO)
	GRZ S 0,6 Grundflächenzahl
4,0	Oberkante der Modultische als Höchstmaß [m]
	Baugrenze
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Optionaler Zaun Photovoltaikanlage
	Fläche für die Landwirtschaft oder für naturschutzfachlichen Ausgleich
	Heckenpflanzung
	Flurstücksgruppe / Flurstücknummer
	Bemaßung [m]
	Zugang Photovoltaikanlage
	Öffentlicher Feld- und Waldweg
	Privater Wirtschaftsweg
	Straße
	Anbauverbotszone
	Wasserleitung mit beidseitigem 10 m Sicherheitsstreifen
	Vorschlag Bepflanzungen für Sichtschutz

Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:**Roggendorf Nordteil:**

- Im Norden vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aign-Aignfeldweg“
- Im Westen Waldfläche
- Im Osten Waldfläche
- Im Süden landwirtschaftliche Nutzfläche

Roggendorf Südteil:

- Im Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von landwirtschaftlicher Nutzfläche und von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf - Badendorf“
- Im Süden von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche

Planungsbereich für die 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (ohne Maßstab):

Zeichenerklärung (aus FNP)

Verkehrsflächen

-  Hauptverkehrsstraße mit anbaufreier Zone und Ortsdurchfahrtsgrenze
-  Rad- und Wanderweg

Hauptversorgungsleitungen

-  Elektrische Kabelleitung

Flächen für Landwirtschaft und Wald

-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Fläche für den Wald
-  Wald für den Bodenschutz
-  Wald für den Klimaschutz (lokal)

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

Zeichenerklärung, Planung

1. Art der baulichen Nutzung

-  Sondergebiet Solarpark

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

-  Neuaufbau von Gehölzstreifen

Sonstige Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes

-  Wasserleitung mit beidseitigem 10 m Sicherheitsstreifen

-  Verwaltungsgrenze Gemeinde

Geltungsbereich/Umgrenzung des Plangebietes der 14. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (Ortsteil Roggendorf)Roggendorf Nordteil:

- Im Norden vom öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 4 „Aign-Aignfeldweg“
- Im Westen Waldfläche
- Im Osten Waldfläche
- Im Süden landwirtschaftliche Nutzfläche

Roggendorf Südteil:

- Im Norden von landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Westen von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Im Osten von landwirtschaftlicher Nutzfläche und von der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 1 „Roggendorf - Badendorf“
- Im Süden von Waldfläche und landwirtschaftlicher Nutzfläche

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans beabsichtigt die Gemeinde Attenkirchen, eine Fläche zur Errichtung und zum Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage auszuweisen. Ziel ist es, die gleichzeitige Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die Erzeugung erneuerbarer Energien planungsrechtlich zu sichern.

Die Planung dient der Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele von Bund und Freistaat Bayern sowie den Zielsetzungen des Bayerischen Landesentwicklungsprogramms (LEP), insbesondere zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Durch die Agri-Photovoltaik soll die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche erhalten bleiben und langfristig gesichert werden, während gleichzeitig ein Beitrag zur nachhaltigen Energieerzeugung geleistet wird.

Im Rahmen der Bauleitplanung sollen mögliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Boden, Wasser, Klima, das Orts- und Landschaftsbild sowie auf landwirtschaftliche Belange geprüft und soweit möglich vermieden oder minimiert werden.

Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Begründung mit Umweltbericht sowie der Vorentwurf zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Attenkirchen (14. Änderung) mit Begründung und Umweltbericht (Planungsstand: 20.10.2025) können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bzw. der Gemeinde Attenkirchen in der Zeit vom

26. Januar 2026 bis einschließlich 27. Februar 2026

online öffentlich eingesehen werden.

Die auszulegenden Unterlagen können über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Zolling bzw. der Gemeinde Attenkirchen unter der Rubrik **Gemeinde Attenkirchen/Wirtschaft & Standort/Planen und Bauen/Bauleitplanung** auf www.attenkirchen.de eingesehen werden.

Links zur Auslegung im Internet:

[https://www.attenkirchen.de/startseite-attenkirchen](http://www.attenkirchen.de/startseite-attenkirchen)

[https://www.attenkirchen.de/bauleitplanung-attenkirchen](http://www.attenkirchen.de/bauleitplanung-attenkirchen)

Zusätzlich sind die Unterlagen über das Landesportal unter folgendem Link <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> abrufbar.

Alternative

Als alternative Zugangsmöglichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 BauGB liegen die o.g. Unterlagen zusätzlich im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, Zimmer 1.06 (1. Stock, barrierefrei) während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) aus. Auf Wunsch erläutert ein Mitarbeiter des Bauamtes gerne die Planung.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an die Mailadresse roggendorf-agripv@psu-schaller.de unter Angabe des Betreffs „Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV) Roggendorf“ abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden (z. B. per Post, zur Niederschrift im Rathaus, etc.).

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis zu den Stellungnahmen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 Satz 2 BauGB).

**Ergänzender Hinweis zur Flächennutzungsplanänderung hinsichtlich des Verbandskla-
gerechts von Umweltverbänden:**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Zolling, 19.01.2026

Gemeinde Attenkirchen

Martius 2

Kern
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
angeheftet am: 20.01.2026
abzunehmen am: 03.03.2026
abgenommen am:
Zeichen:

